

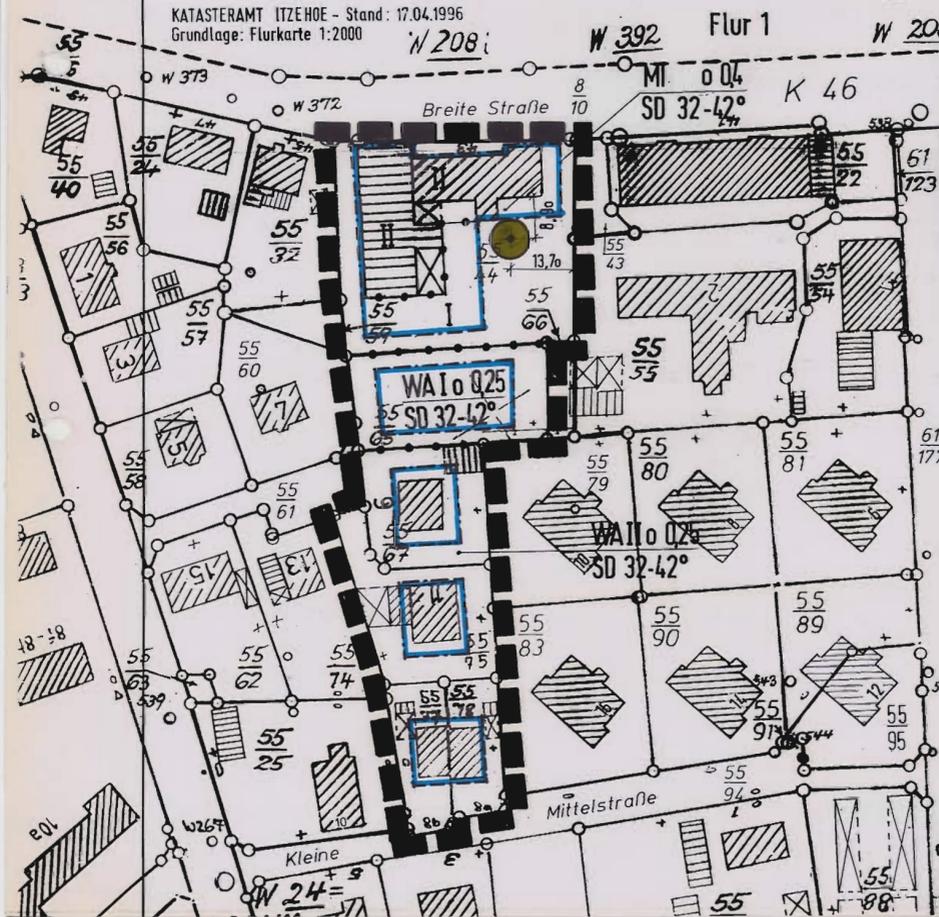
# SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. JULI 1996 (BGBl. I S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL.-H. S. 321) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466) DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466).

## TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000

AMTLICHE PLANUNTERLAGE FÜR 1. ÄNDERUNG B PL. NR. 15 DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT GEMARKUNG LOCKSTEDTER LAGER - FLUR 2 - M=1:1000

KATASTERAMT ITZEHOE - Stand: 17.04.1996  
Grundlage: Flurkarte 1:2000



FÜR DEN BEREICH AN DER STICHSTRASSE DES SCHÄFERWEGES SOWIE DEN GRUNDSTÜCKEN BREITE STRASSE 43 UND KLEINE MITTELSTRASSE 8a U. 8b § 622) UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BE-SCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.09.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STEINBURG FOL-GENDE SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAU-UNGSPLANES NR. 15 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. FESTSETZUNGEN

MI	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15	§ 9(7)	BAUGB
WA	MISCHGEBIET	§ 6	BAUNVO
II	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16	BAUNVO
Q25	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,25	§ 16	BAUNVO
O	OFFENE BAUMEISE	§ 22	BAUNVO
SD 32-42°	SATTELDACH, 32° - 42° NEIGUNG	§ 92(1)	LBO
—	BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO
●	BAUM ZU ERHALTEN	§ 9(1) 25b	BAUGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASSES DER NUTZUNG	§ 16 (5)	BAUNVO

### 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
55/65	FLURSTÜCKSBETRIEBUNG

## TEIL B: TEXT

DER TEXT DES RECHTSKRAFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 15 BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT.

1. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 05.04.1995 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.09.1997 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DIE BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEBEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 31.08.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AN DEN TAGEN MO., DI., DO. U. FR., IN DER ZEIT VON 8<sup>00</sup> UHR BIS 12<sup>00</sup> UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 14.30 UHR BIS 18.30 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10.04.1996 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 01.11.1995 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND AM 04.09.1997 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

4. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.09.1995 BIS ZUM 19.10.1995 AN DEN TAGEN MO., DI., DO. U. FR., IN DER ZEIT VON 8<sup>00</sup> UHR BIS 12<sup>00</sup> UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 14.30 UHR BIS 18.30 UHR, NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.09.1995 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 07. Mai 1996 WIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLE-GUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ITZEHOE, DEN 30. Okt. 1997

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.09.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

7. DER ENTWURF DER 1. ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 4) VOM 18.09.1995 BIS ZUM 19.10.1995 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 22.09.1996 BIS ZUM 1.05.1996 AN DEN TAGEN MO., DI., DO. U. FR., IN DER ZEIT VON 8<sup>00</sup> UHR BIS 12<sup>00</sup> UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 14.30 UHR BIS 18.30 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 10.04.1996 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

8. DER ENTWURF DER 1. ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 7) VOM 11.04.1996 BIS ZUM 11.05.1996 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 04.06.1997 BIS ZUM 08.07.1997 AN DEN TAGEN MO., DI., DO. U. FR., IN DER ZEIT VON 8<sup>00</sup> UHR BIS 12<sup>00</sup> UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 14.30 UHR BIS 18.30 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 31.05.1997 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

9. DIE 1. ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.09.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.09.1997 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. Nov. 1997

10. DIE 1. ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 05.11.1997 DEM LANDRAT DES KREISES STEINBURG VORGELEGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG /ERLASS/ VOM 10.02.1998 AZ.: 64-6120-03-III-1-320 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 12. Feb. 1998

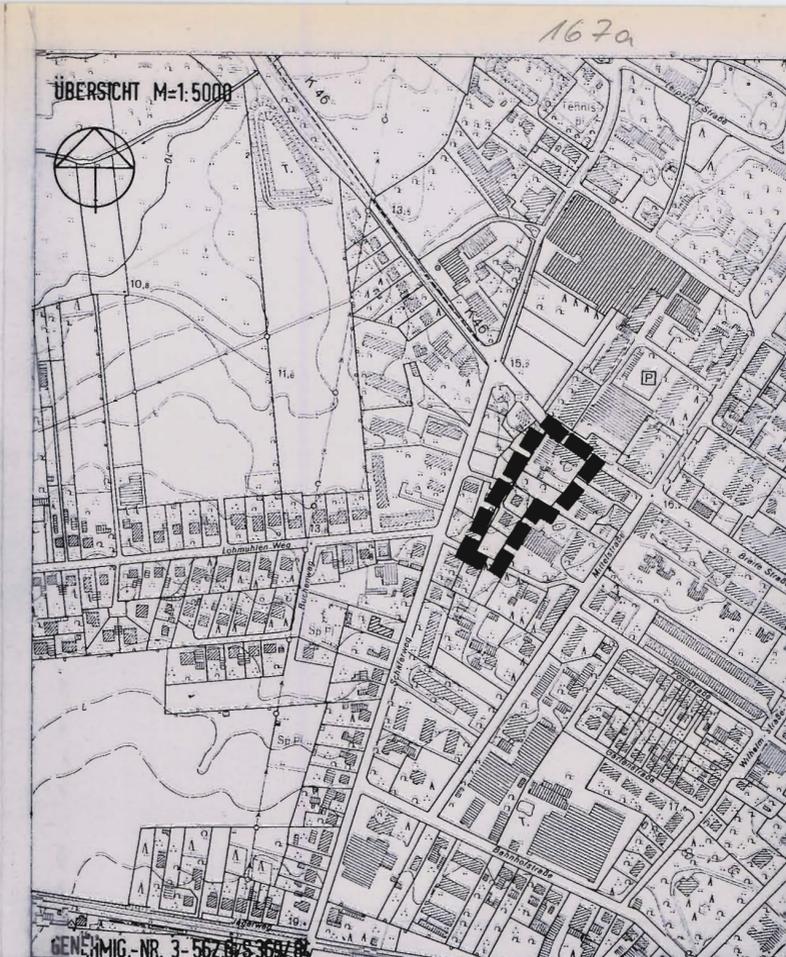
11. DIE BEBAUUNGSPLANANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 12. Feb. 1998

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR 1. ÄNDER. DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 19.02.1997 VOM 10.02.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMA-CHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HIN-GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10.02.1998 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2.0. Feb. 1998

HOHENLOCKSTEDT, DEN 2.0. Feb. 1998



## SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15

FÜR DEN BEREICH AN DER STICHSTRASSE DES SCHÄFERWEGES SOWIE DEN GRUNDSTÜCKEN BREITE STRASSE 43 UND KLEINE MITTELSTRASSE 8a U. 8b  
BEARBEITUNG: 23.11.94  
GEÄNDERT: 16.1.95, 3.2.95, 2.8.95, 1.11.95, 8.11.95, 27.3.96, 23.4.97  
THOMAS SCHRABISCH ARCHITEKT BDA + STADTPLANER SRL  
PAFENKAMP 57, 24114 ITEL, TEL. 0431 53550 FAX 0431 63939